

## Informationen zum Einsatz von Teilhabeassistent/-innen im Unterricht

(Stand: 20.09.2016)

### Allgemeine Informationen

- Verschiedene Begrifflichkeiten sind in den Schulen geläufig: Teilhabeassistenz, Schulbegleitung, Integrationshilfe, ...
- Teilhabeassistent/-in ist kein Ausbildungsberuf, es gibt keine berufsspezifische Qualifizierung, so dass ein sehr heterogener Personenkreis beschäftigt ist (FSJ, Student/-innen, in anderen Bereichen ausgebildete Personen, ungelernte Personen, pädagogisch qualifiziertes Personal, medizinisch qualifiziertes Personal)
- Die Auswahl der Teilhabeassistenz orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Schüler/-innen (des Einzelfalles)
- Teilhabeassistenz ist geregelt über die Sozialhilfe, somit ist sie Hilfe im Einzelfall
- Formal: Teilhabeassistent/-innen sind angestellt bei einem Träger (z.B. Drehpunkt, DGT, Lebenshilfe, EVIM), in Einzelfällen bei den Eltern.

### Rechtliche Grundlagen

- Regelt ist sie durch SGB VIII §35a,36 (bei seelischer Behinderung), SGB XII §53, 54 (Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe)
- Teilhabeassistenz ist somit eine Form der Eingliederungshilfe
- Anspruchsberechtigt ist das Kind, der Antrag kann somit nur von Eltern / Sorgeberechtigten gestellt werden
- Der Gegenstand ist die Unterstützung des Kindes mit dem Ziel der erfolgreichen Teilhabe und nicht die Unterstützung des Unterrichts; die pädagogische Arbeit der Schule ist nicht die Aufgabe einer Teilhabeassistenz
- Teilhabeassistent/-innen sind ausschließlich nach den sozialrechtlichen Vorschriften tätig. Sie sind z.B. nicht zur Aufsicht verpflichtet.
- Die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen liegt bei den Lehrkräften.

### Mögliche Aufgabenbereiche

#### 1) Betreuende, pflegende und allgemeinpädagogische Hilfen

- Begleitung und Unterstützung bei den im Unterricht anstehenden Tätigkeiten
- Assistenz bei Toilettengang und Fortbewegung
- Assistenz beim Nutzen von Hilfsmitteln (Kommunikationshilfen, Gehhilfen...)

- Unterstützung in den Pausen / Pausengestaltung (z.B. Ermöglichung von Ruhezeiten, Unterstützung von Kontakten)
- Begleitung bei schulischen Veranstaltungen (Schulfesten, Ausflügen, Klassenfahrten)
- Schulwegbegleitung
- Elternarbeit (ersetzt jedoch nicht die Zusammenarbeit Schule-Elternhaus)
- Kooperation in der Schule / mit den Lehrkräften
- ...

## 2) Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich

- in der Kommunikation
- im Aufbau sozialer Beziehungen
- im Verstehen von sozialen Situationen / Anforderungen
- im Einüben angemessener Verhaltensweisen
- in der Entwicklung der Selbstständigkeit
- ...

## 3) Strukturierung und Kompensation

- Aufmerksamkeitslenkung
- Geben von individuellen Strukturierungshilfen
- Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- ...

Wichtig: Die konkreten Aufgaben sind nicht rechtlich geklärt, da sich die Hilfe am Einzelfall orientiert. Die Aufgaben werden in der Regel in gemeinsamen Förderplangesprächen / Hilfeplangesprächen vereinbart und sind auch abhängig vom jeweiligen Träger. Es gibt z.B. Träger, die die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht als Aufgabe der Teilhabeassistenten ansehen und diese rein in den Verantwortungsbereich der Schule legen.

## Mögliche Probleme in der Praxis

- Die Zuständigkeiten sind nicht klar geregelt bzw. die Regelungen sind nicht praxistauglich. Der Arbeitgeber ist der Träger, verantwortlich für Einarbeitung und Begleitung ist die Schule.
- Die Teilhabeassistenten haben eine nicht ausreichende Qualifikation.
- Die Teilhabeassistenten erhalten eventuell bei Erkrankung des Kindes oder während der Ferienzeiten keine Bezahlung (abhängig vom Träger).
- Es gibt keine festen Kooperationszeiten (diese werden für Assistenzkräfte eventuell nicht als Arbeitszeit gerechnet).
- Die Teilhabeassistenten werden im Unterricht mit disziplinarischen Tätigkeiten beauftragt, die jedoch Aufgabe der Lehrkräfte sind.
- Die Teilhabeassistenten werden von Lehrkräften als Brücke zwischen Eltern und Schule genutzt.
- Teilhabeassistenten/-innen haben befristete Arbeitsverhältnisse, die an den Einzelfall gebunden sind, und sie haben gleichzeitig die Aufgabe, sich selbst „überflüssig“ zu machen.
- Die Teilhabeassistenten können selbst zu Unterrichtsstörungen beitragen.
- Zu beachten ist, dass Einzelfallunterstützung Teilhabe und Inklusion auch behindern kann!